

**[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 11. August 2025; Vorlage
Nr. 3799.8 (Laufnummer 18196)**

**Gesetz
über die Wahlen und Abstimmungen
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

Änderung vom 5. Juni 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –

Geändert: **131.1**

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [131.1](#), Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

IV.

Wenn das Stimmvolk in der Volksabstimmung die Änderung von § 27 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zug ablehnt, dann wird die in Zusammenhang mit § 27 Abs. 3 KV stehende Änderung von § 4 Abs. 2 WAG hinfällig.

Diese Änderung bedarf der Genehmigung des Bundes²⁾. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bund und nach unbunutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung³⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft⁴⁾.

Zug, 5. Juni 2025

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Der Landschreiber
Tobias Moser

²⁾ Gemäss Mitteilung der Bundeskanzlei vom 3. Dezember 2025 ist keine Genehmigung des Bundes erforderlich, weil das Bundesrecht die Verpflichtung zur Eintragung der Stimmbe-rechtigten in das Stimmregister bereits abschliessend regelt (Art. 4 Abs. 1 BPR).

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ Inkrafttreten am 1. Januar 2026

Der Regierungsrat stellte am 19. August 2025 fest, dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung vom 5. Juni 2025 nicht ergriffen wurde. Der Regierungsrat stellt weiter fest, dass die vorliegende Gesetzesänderung gemäss Mitteilung der Bundeskanzlei vom 3. Dezember 2025 keiner Genehmigung durch den Bund bedarf, weil das Bundesrecht die Verpflichtung zur Eintragung der Stimmberchtigten in das Stimmregister bereits abschliessend regelt (Art. 4 Abs. 1 BPR). Die vorstehende Gesetzesänderung vom 5. Juni 2025 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zug, 16. Dezember 2025

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Andreas Hostettler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 2025